



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 720-721)**  
Titel **Gemeindegesezt (Änderung)**  
Ordnungsnummer **131.1**  
Datum 24.09.1989

[S. 720] Art. I

Das Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 wird wie folgt geändert:

§ 39 unverändert.

§ 39 a. Staatlich anerkannte Kirchen erhalten aus dem Einwohnerregister der Niederlassungsgemeinde die Mitteilungen, deren sie zur Erfassung ihrer Mitglieder bedürfen.

Der Regierungsrat kann ändern religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie

1. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern;
2. die Rechtsordnung beachten;
3. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1989

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	744385
Eingegangene Stimmzettel	192556 // [S. 721]
Annehmende Stimmen	93630
Verwerfende Stimmen	85309
Ungültige Stimmen	36
Leere Stimmen	13581

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gemeindegesezt (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

B. Aufenthalt

C. Rechte der Kirchen und ändern religiösen Gemeinschaften



Zürich, den 30. Oktober 1989

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Dr. U. Leemann

Die Sekretärin:

E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/15.04.2015]